



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Republik Argentinien vertreten d.d. Präsidenten Nestor Kirchner,
rua 9 de Julio (casa rosa), Buenos Aires, Argentinien,

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang Strba, Eschenheimer Anlage 28, 60318 Frankfurt/Main,

gegen

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jakob Heichele, Fasanenweg 14, 86316 Friedberg,

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main gem. § 522 Abs. 2
ZPO am 9. März 2007 einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urkundenvorbehaltsurteil des Land-
gerichts Frankfurt vom 21. 7. 2006 (Az.: 2 – 21 O 433/04) wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Senat hat die Beklagte bereits mit Beschluss vom 12. Dezember 2006 darauf hingewiesen, dass er ihre Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückweisen will, weil die Berufungsbegründung keinen Anlass gibt, die bisherige Rechtsprechung des Senats (ausgehend von der Entscheidung vom 13. 6. 2006 – 8 U 107/03 = NJW 2006, 2931) zu ändern. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung des Hinweisbeschlusses verwiesen (Blatt 384 – 387 d. A.).

Die Ausführungen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 12. Februar 2007 rechtfertigen keine andere Beurteilung.

1. Die Beklagte hat nicht aufgezeigt, dass die tatsächlichen Feststellungen des Senats zum Wegfall des Staatsnotstands unvollständig oder fehlerhaft wären.

Der Senat hat in seiner o. g. Entscheidung herausgestellt, dass es der Beklagten gelungen ist, ein aus ihrer Sicht sehr erfolgreiches Umschuldungsverfahren durchzuführen, bei dem die Regierung der Beklagten den Privatgläubigern von mehr als 100 Mrd US\$ - Zins- und Anleiheschulden einen Barverzicht in Höhe von ca. $\frac{3}{4}$ ihrer Forderungen abverlangt hat (FAZ NET vom 2. Januar 2007 – Anlage II zu dem o. g. Schriftsatz – Blatt 468 d. A.). Dies hatte einen besonders großen Aussagegehalt, weil die Beklagte ihre Zahlungsaussetzung im Jahr 2002 mit der Notwendigkeit von Umschuldungsverhandlungen begründet hatte.

Die Umschuldungsverhandlungen sind abgeschlossen, der Schuldendienst auf die neuen Anleihen ist aufgenommen. Die Gläubiger der nicht umgetauschten Schuldverschreibungen können nicht auf Nachverhandlungen hoffen. Es ist daher nicht ersichtlich, warum der Senat die Notstandseinrede noch immer berücksichtigen und diesen Gläubigern Rechtsschutz verweigern sollte. Die Beklagte setzt sich weder in der Berufungsbegründung noch in ihrem o. g. Schriftsatz damit auseinander. Sie legt vor allem nicht dar, warum trotz der erheblichen Verminderung ihrer Schuldenlast bei Rückführung sämtlicher Verpflichtungen noch eine ernsthafte Gefahr für essentielle Staatsinteressen bestehen würde.

Der Senat hat in diesem Zusammenhang u. a. auf die vorzeitige Rückführung der offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Internationalen Währungsfonds (IWF) abgestellt. Dies bezog sich ebenfalls auf die ursprüngliche Rechtsverteidigung der Beklagten, wonach nur eine enge Zusammenarbeit mit dem IWF als Geldgeber und Kontrollorgan den Staatsnotstand der Beklagten beseitigen könne. Den Widerspruch zwischen ihrem Sachvortrag und ihrem eigenen Verhalten hat die Beklagte nach wie vor nicht aufgeklärt. Ihre Ausführungen zur Rückzahlung ihrer eigenen Zahlungsverbindlichkeiten durch Devisenüberschüsse der argentinischen Zentralbank gehen an der Sache vorbei. Es geht nicht darum, die nicht umschulungsbereiten Privatgläubiger aus den Devisenüberschüssen vorrangig zu befriedigen. Der Senat hatte allein zu prüfen, ob aufgrund des Vortrags der Beklagten und im Hinblick auf ihr eigenes Verhalten noch die Voraussetzungen des Staatsnotstands gegeben sind. Das hat er im Hinblick auf die unzureichenden Ausführungen der Beklagten abgelehnt (Seiten 12 – 14 der o. g. Ausgangsentscheidung).

In gleicher Weise verhält es sich mit der Erklärung des Vertreters der Beklagten in finanziellen Angelegenheiten, Herrn Frederico C. Molina vom 25. 4. 2006. Der Senat hat der Beklagten schon in seiner Ausgangsentscheidung vorgehalten, dass ihm diese pauschale und durch keine konkreten Tatsachen untermauerte Aussage eines ihrer Repräsentanten nicht ausreicht. Die Beklagte hat auch in ihrem neuerlichen Schriftsatz diese Lücke nicht geschlossen.

Die Beklagte kann sich nicht auf ihre Ausführungen zur Verschuldungssituation und zur Unterdeckung der Schuldenlast berufen. Sie sind unerheblich, weil die vorzeitige Rückzahlung des Kredits an den IWF aus Devisenüberschüssen, die Ausgabe neuer Anleihen und die wesentlich verbesserte Bewertung ihrer Leistungsfähigkeit an den internationalen Kapitalmärkten zeigen, dass die Beklagte wieder finanzpolitischen Handlungsspielraum gewonnen hat (vgl. dazu auch Baars/Böckel ZBB 2004, 445, 461; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. 11. 2006 – Venezuela und Argentinien lancieren „Anleihe des Südens“; ferner Seite 13, zweiter Absatz des Ausgangsurteils).

Daran hat sich auch in den vergangenen Monaten nichts geändert. Die positive wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Beklagten setzt sich fort. Sie hat auch im vergangenen Jahr ein Wachstum ihres Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 8,5 % vermelden können. Die Beklagte erzielt seit mehreren Jahren aufgrund gesteigener Weltmarktpreise für ihre Exportgüter anhaltend hohe Devisenzuflüsse und außerdem gestiegene Steuereinnahmen, was es ihrer Regierung ermöglicht, hohe Haushaltsüberschüsse zu erwirtschaften und gleichzeitig die inländische Nachfrage mit Subventionen aller Art zu stützen (vgl. Bundesagentur für Außenwirtschaft – bfai: Argentinien – Wirtschaftstrends zum Jahreswechsel 2006/2007 – Gesamtwirtschaftlicher Ausblick, veröffentlicht unter www.bfai.de sowie der o. g. Beitrag in FAZ NET vom 2. 1. 2007). Die Behauptung der Beklagten, frei werdende Finanzmittel müssten vollständig für die Bedienung umgetauschter Anleihen verwendet werden, deren Wert teilweise an die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts gebunden sei, lässt sich damit nicht vereinbaren. Sie ist auch nicht konkretisiert worden.

2. Die Beklagte hat nicht aufzeigen können, dass dem Senat Rechtsfehler bei der Bewertung ihrer Notstandsgesetze unterlaufen wären. Sie hat noch immer nicht klargestellt, welche Norm als Eingriffsnorm im Sinne des deutschen Internationalen Privatrechts herangezogen werden soll, denn auch das von ihr bemühte Notstandsgesetz vom 13. 12. 2006 enthält keine konkreten Vorschriften über die Aussetzung der Zahlungen auf die streitgegenständlichen Anleihen.

Sofern der Senat die Notstandsgesetze der Beklagten untersucht und als unerheblich bewertet hat, beruht dies auf der in Literatur und Rechtsprechung zu Artikel 34 EGBGB vorherrschenden Rechtsmeinung (vgl. Palandt-Heldrich, BGB 65. Auflage (2006), Rn 4, 5 zu Art. 34 EGBGB m. w. N.). Unabhängig davon würde die Beachtung der Notstandsgesetze im Wege einer Sonderanknüpfung zu einem Verstoß gegen den sog. ordre public führen. Das ist schon in der Ausgangsentscheidung näher begründet worden.

Die Beklagte teilt diese Auffassung nicht, weil sie ihre Notstandsgesetze einem Insolvenzeröffnungsbeschluss gleichstellen will. Das ist aber gerade nicht zulässig, weil im Internationalen Währungsrecht keine verbindlichen Vorgaben für die Zah-

lungsunfähigkeit von Staaten bestehen, so dass sich die Beklagte – wenn allein die Entscheidung ihrer eigenen Volksvertreter maßgeblich wäre - einer Kontrolle unabhängiger internationaler Instanzen bzw. der zuständigen nationalen Fachgerichte über ihre Zahlungsfähigkeit gänzlich entziehen könnte. Dies wiederum wäre aus den in der Ausgangsentscheidung genannten Gründen mit dem Grundsatz der Vertragstreue als einem der wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar (Artikel 6 EGBGB). Gleiches würde gelten, wenn man das Moratorium international-privatrechtlich als Enteignung oder als enteignungs-gleichen Eingriff qualifizieren würde, weil die Beklagte auch nicht gewillt ist, die Gläubiger der nicht umgetauschten Schuldverschreibungen in irgend einer Form zu entschädigen (vgl. Baars/Böckel ZBB 2004, 457 f.; Schantz VuR 2006, 310, 312).

3. Der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Der Senat hat sich dazu schon in der o. g. Ausgangsentscheidung geäußert. Er sieht sich durch die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 9. 2006 (Az: 2 BvR 1504/06) bestätigt, in der die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde der Beklagten nicht zur Entscheidung angenommen worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass der Beklagten nicht in unzumutbarer Weise der Weg in die Revision erschwert worden ist, weil die Entscheidung des Senats, die Revision in diesem und anderen Parallelverfahren nicht zuzulassen, vertretbar begründet und von sachgerechten Kriterien geleitet worden ist.

Die von der Beklagten aufgeworfenen Rechtsfragen bedürfen keiner grundsätzlichen Klärung durch den Bundesgerichtshof. Der Senat hat sich bei der Frage, ob die Notstandsgesetzgebung der Beklagten als (international-privatrechtliche) Eingriffsnorm zu beachten ist, an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientiert. Die Beklagte hat nicht darlegen können, dass entscheidungserhebliche Rechtsfragen zur Qualifikation der Notstandsgesetzgebung offen geblieben wären.

Die Frage, ob der Senat befugt ist, die Voraussetzungen des Staatsnotstands eigenständig zu prüfen und zu bewerten, muss ebenfalls nicht grundsätzlich durch den Bundesgerichtshof geklärt werden. Auch in dieser Frage hat sich der Senat

nämlich ausschließlich an den gesetzlichen Vorgaben und an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientiert. Der Senat war verpflichtet, sich seine Überzeugung über die tatsächlichen Voraussetzungen des Staatsnotstandes auf Grundlage des gesamten Sach- und Streitstandes zu bilden, wobei auch allgemeinkundige Tatsachen in die Beweiswürdigung einfließen mussten (§§ 286 Abs. 1, 291 ZPO). Die Beklagte hat den Inhalt der vom Senat herangezogenen Presseberichte nicht angezweifelt, so dass sie sich nun nicht mehr darauf zurückziehen kann, es handle sich um unerhebliches „Zeitungswissen“.

Eine Entscheidung des Revisionsgerichts ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts erforderlich (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Beklagte meint, für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits seien rechtliche Vorfragen des Bestehens, des Umfangs und der darauf folgenden prozessualen materiellrechtlichen Konsequenzen des Staatsnotstands zu klären. Diese Fragen wollte sie bislang vom Bundesverfassungsgericht beantwortet wissen. In dem o. g. Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht aber klargestellt, dass die Umstände zur Bewertung der Frage, ob sich ein Staat im Notstand befindet, überwiegend tatsächlicher Natur sind, und deshalb den Fachgerichten obliegen. Der Senat hat sich – wie schon dargestellt – an der Zivilprozessordnung und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientiert. Die Beklagte ist deshalb eine stichhaltige Begründung für ihr Anliegen schuldig geblieben.

Zuletzt gebietet auch die Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht die Zulassung der Revision. Dazu hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 29. 9. 2006 ausführlich Stellung genommen (Az.: 8 U 60/03). Der Umstand, dass mehrere Dezernenten des Amtsgerichts Frankfurt eine vom Senat abweichende Rechtsauffassung zur Maßgeblichkeit der Notstandsgesetzgebung vertreten, hat zu den vor dem Bundesverfassungsgericht noch immer anhängigen Normenverifikationsverfahren geführt. Wegen des Instanzenzugs zum Senat ist die in § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderliche Gefahr divergierender Entscheidungen im Endergebnis nicht zu befürchten (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG).

Für den Senat ist nicht erkennbar, warum die Entscheidung des italienischen Kassationshofs vom 21. 4. 2005 für die Beurteilung durch ein deutsches Fachgericht

maßgeblich sein sollte. Auch insoweit bleibt die Beklagte eine Erklärung schuldig. Ebenso wenig hat sie klargelegt, wo und warum die Rechtsprechung des Senats den völkerrechtlichen Gutachten von Prof. Bothe bzw. Prof. Reinisch widersprechen könnte. Der Senat hat diese Gutachten berücksichtigt. Sie führen nicht zu einem anderen Ergebnis.

Da die Beklagte nach wie vor keine Gründe aufzeigen konnte, die einer Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO entgegenstehen, sieht der Senat keinen Anlass, die ab Mai 2007 angekündigte Beratung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs über die dort anhängigen Revisionsverfahren in vier Parallelsachen abzuwarten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Beschluss ist auch ohne besonderen Ausspruch gem. § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO vorläufig vollstreckbar (Zöller-Gummer, ZPO, 25. Aufl., Rn 40 zu § 522 ZPO). Er ist nicht anfechtbar (§ 522 Abs. 3 ZPO).

Dr. König-Ouvrier
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Schellenberg
Richter am Oberlandesgericht

Göhre
Richter am Oberlandesgericht



Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 16. März 2007

Gräfe, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle